

Fonds: **EFRE** **Anlage B (Beihilferechtlicher Status)**
zum Prüfpfadbogen

Aktion **12.03dsz04.02.0.** **Förderung der gewerblichen Wirtschaft sowie von Infrastrukturmaßnahmen (GRW)**

Teilaktion **12.03dsz04.02.2.** **GRW gewerblich**

Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

1. Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Ressorts:

Die Maßnahme ist beihilferelevant im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV

nein (bitte begründen und weiter bei Datum/Unterschrift)

ja, die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch

AGVO Artikel 13 und 14

De-minimis-VO

DAWI-De-minimis-VO

DAWI-Freistellungsbeschluss

sonstiges: ...



Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich.

Notifizierung

AGVO-„Blitzmeldung“ (durch den Bund BMWi erfolgt)

Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch

De-minimis-VO

DAWI-De-minimis-VO

DAWI-Freistellungsbeschluss

Begründung für die Entscheidung, dass es sich nicht um eine Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt oder dass eine Förderung gemäß der AGVO, der De-minimis-VO, der DAWI-De-minimis-VO oder den DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:

Entscheidung erfolgt auf Grundlage der Regelungen des Koordinierungsrahmens zur GWR

2. Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt (MW), Referat 14:

nein (weiter bei Datum/Unterschrift)

ja \Rightarrow Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Fachressorts:

Dem Votum des MW, Referat 14 wird im vollen Umfang gefolgt.

Dem Votum des MW, Referat 14 wird in Teilen gefolgt.



Dem Votum des MW, Referat 14 wird nicht gefolgt.

Begründung: entfällt

05.07.16

Datum

MW, RL33 Fibolka

Name des Ressorts und des Unterzeichnenden

Unterschrift